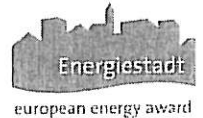




A N T R A G

des Stadtrates vom 5. Februar 2009

Weisung-Nr. 132



Geschäfts-Nr. GR 198/2009

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Spital Uster

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 5. Februar, gestützt Art. 29, Ziff. 1.2, der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

b e s c h l i e s s t :

1. Die revidierten Statuten für den Zweckverband Spital Uster werden genehmigt.
 2. Es wird nachfolgende Übergangsregelung genehmigt:
 - 2.1. Die revidierten Statuten gelten für das Spital Uster unmittelbar nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden.
 - 2.2. Für das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon bleiben die bisherigen Zweckverbands-Statuten – jedoch nur jene Artikel, die das Krankenhaus im Rotacher betreffen – so lange gültig, bis eine neu zu gründende Trägerschaft rechtsgültig gebildet und eingeführt ist.
 3. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Vorlage in Kürze	2
2	Ausgangslage	2
3	Zielsetzungen und Anpassungen der Statuten.....	3
4	Herauslösung Krankenhaus Rotacher aus dem Spitalzweckverband.....	4
4.1	Die austretenden Gemeinden	4
5	Kommentar	5
6	Empfehlung.....	6
7	Antrag.....	6
8	Aktenverzeichnis.....	8

1 Vorlage in Kürze

Zum Zweckverband Spital Uster gehört ausser dem Spital in Uster auch das Krankenhaus Rotacher in Dietlikon. Leitung und Rechnung sind jedoch getrennt. Dübendorf ist an beiden Einrichtungen beteiligt. Es besteht nun die Absicht, das Krankenhaus Rotacher aus dem Zweckverband Spital Uster herauszulösen. Diese Massnahme bedingt, dass die Statuten geändert werden müssen.

Nebst der Entflechtung des Zweckverbandes werden die demokratischen Rechte ausgebaut und das Initiativrecht (bisher Referendum) eingeführt, so wie es die neue Kantonsverfassung bis Ende 2009 verlangt. Mit diesen Änderungen wird auch sichergestellt, dass die Handlungsfähigkeit des Spitals Uster am Markt gewährleistet bleibt. Weiter werden auch die Finanzkompetenzen neu geregelt.

Die revidierten Statuten gelten für das Spital Uster unmittelbar nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden. Für das Krankenhaus Rotacher bleiben die bisherigen Zweckverbands-Statuten – jedoch nur jene Artikel, die das Krankenhaus im Rotacher betreffen – so lange gültig, bis eine neu zu gründende Trägerschaft rechtsgültig gebildet und eingeführt ist.

Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Delegiertenversammlung haben den nun vorliegenden Antrag einstimmig verabschiedet und empfehlen den Zweckverbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten.

2 Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen und Wildberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes. Die massgebenden Bestimmungen sind mit Statuten vom September 1999 geregelt.



Der Zweck des Verbandes besteht bisher im Betrieb des Spitals Uster als Schwerpunktspital, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie im Betrieb des Krankenhauses im Rotacher in Dietlikon.

Am Spital Uster sind alle 17 Gemeinden des Zweckverbandes beteiligt. Das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon wird hingegen lediglich von acht Gemeinden beansprucht (Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen). Die Führung beider Betriebe unter gleicher Trägerschaft hat sich in den letzten Jahren nicht bewährt. Das Krankenhaus Rotacher soll künftig unter neuer Trägerschaft, einer Interkommunalen Anstalt „Pflegezentrum Rotacher“, geführt werden. Dübendorf verzichtet auf den Beitritt zu dieser Trägerschaft.

Zudem sind mit neuer Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 neue Vorgaben zur Organisation von Zweckverbänden in Kraft getreten. Das bedingt eine Anpassung der Statuten und dessen Umsetzung bis spätestens 1. Januar 2010. Insbesondere sind den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet das Initiativrecht und das Referendumsrecht in verstärktem Ausmass einzuräumen.

3 Zielsetzungen und Anpassungen der Statuten

- a) Das Spital Uster und das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon sollen entflechtet werden. Dazu ist für das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon eine neue und eigenständige Trägerschaft zu bilden. Die an der Führung des Krankenhauses im Rotacher in Dietlikon interessierten Gemeinden werden dies in nächster Zeit tun. Die Statuten des Zweckverbandes Spital Uster sind deshalb zu revidieren und allein auf das Spital Uster auszurichten beziehungsweise von allen Bestimmungen zu befreien, die das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon betreffen.
- b) Gemäss Artikel 93 der neuen Kantonsverfassung sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Nach bisherigen Statuten des Zweckverbandes Spital Uster ist zwar ein fakultatives Finanzreferendum geregelt, allerdings entspricht es nicht mehr den heute geltenden Anforderungen. Mit Statutenrevision ist es anzupassen, gleichzeitig ist ein Initiativrecht zu schaffen und sind somit die Rechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandes zu stärken.
- c) Das Spital Uster ist das grösste Schwerpunktspital im Kanton Zürich und behandelt jährlich gegen 10'000 Patientinnen und Patienten stationär sowie mehr als 35'000 teilstationär und ambulant. Es fühlt sich seinen über 150'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet. Sein Leistungsauftrag ist die erweiterte medizinische Grundversorgung der Bevölkerung aller angeschlossenen Gemeinden. Sein Umsatz pro Jahr beträgt rund 100 Millionen Franken. Es ist als Zweckverband öffentlich-rechtlich getragen. Die Organisationsform hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird mit der Statutenrevision vorderhand nicht angetastet. Es muss aber wegen des Ausbaus der demokratischen Rechte nach Absatz b) hievon gewährleistet bleiben, dass die Handlungsfähigkeit des Spitals gross genug ist. Das Spital Uster soll sich im anspruchsvollen Gesundheitsmarkt weiterhin gut behaupten können. Deshalb sind die Kompetenzen der Gemeinden, der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates adäquat, gemäss Absatz d) hiernach, anzupassen.
- d) Die Finanzkompetenzen sollen also auf Grund des Ausbaus der demokratischen Rechte neu wie folgt geregelt sein:
 - Miteinbezug der Stimmberechtigten für einmalige Ausgaben ab 4'000'000 Franken (Referendum: 1'600'000 Franken).



- Miteinbezug der Stimmberechtigten für jährlich wiederkehrende Kosten ab 500'000 Franken (1/8 der einmaligen Ausgaben / Referendum ab 200'000 Franken).
- Kompetenz der Delegiertenversammlung ab 1'600'000 Franken für einmalige Ausgaben und ab 200'000 Franken für jährlich wiederkehrende Kosten.
- Kompetenz des Verwaltungsrates bis 1'600'000 Franken für einmalige Ausgaben und bis 200'000 Franken für jährlich wiederkehrende Kosten.
- Eine Übergangsregelung für das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon, bis zur Bildung und Einführung der neuen eigenen Trägerschaft, ist sicherzustellen.

4 Herauslösung Krankenhaus Rotacher aus dem Spitalzweckverband

4.1 Die austretenden Gemeinden

4.1.1 Im Laufe der Arbeiten am Projekt „Rotacher im Wandel“ ergab sich, dass sich nicht alle bisherigen Trägergemeinden des Rotacher in einer neuen Trägerschaft engagieren wollen. Dübendorf hält sich die Option offen, bei Bedarf mittels eines Anschlussvertrages die nötigen Betten zu sichern. Es besteht die erklärte Absicht der neuen Trägerschaftsgemeinden, den austretenden Gemeinden die Möglichkeit eines Anschlussvertrages anzubieten. Da der Anschlussvertrag von der noch zu gründenden Interkommunalen Anstalt abgeschlossen werden wird, kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch wenig über dessen konkreten Inhalt ausgesagt werden. Als Eckwerte gelten jedoch die Gleichbehandlung der Anschlussgemeinde bei der Bettenbelegung und deren Beteiligung an einem entstehenden Defizit der Betriebsrechnung des Pflegezentrums.

4.1.2 Die Statuten des Zweckverbandes regeln lediglich den Austritt aus dem Zweckverband (Art. 44 f. Statuten) und dessen Liquidation (Art. 46 Statuten). Die acht heutigen Trägergemeinden wollen aber weiterhin Mitglieder des Zweckverbandes bleiben. Es sind keine Austritte von Gemeinden bekannt. Ebenso wenig wird ein Teil des Zweckverbands liquidiert. Liquidation würde Beendigung der Zweckverfolgung bedeuten, das wird aber nicht angestrebt. Angestrebt wird der Weiterbetrieb unter einer neuen Trägerschaft. Somit wird also ein Vermögensteil - das Krankenhaus Rotacher - aus dem Zweckverband herausgelöst und auf einen neuen Rechtsträger übertragen.

4.1.3 Diese Form der Vermögensteilung wird vom Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 (FusG, SR 221.301) erfasst. Für die Regelung des vorliegenden Sachverhalts stellt dieses Gesetz die Form der Vermögensübertragung zur Verfügung. Art. 99 Abs. 2 FusG hält fest: „Institute des öffentlichen Rechts können durch Vermögensübertragung ihre Vermögen oder Teile davon auf andere Rechtsträger übertragen oder das Vermögen oder Teile davon von anderen Rechtsträgern übernehmen.“ Bei einer Vermögensübertragung im Sinne von Art. 69 ff. FusG kann eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft oder Einzelfirma ihr ganzes Vermögen oder Teile davon in einem Akt auf einen beliebigen anderen Rechtsträger übertragen. Die Gegenleistung des übernehmenden Rechtsträgers geht grundsätzlich immer an die übertragende Gesellschaft selber, nicht an deren Mitglieder. Da jedoch im vorliegenden Fall nicht der Spitalzweckverband an sich Eigentümer des Rotacher ist, sondern die acht Trägergemeinden, geht die Gegenleistung an die fünf austretenden Gemeinden.

4.1.4 Die Berechnung dieser Gegenleistung stützt sich auf Art. 69 Abs. 2 FusG und Art. 46 Statuten und wird als Teilliquidation mit Fortführungsabsicht betrachtet. Damit ist es angezeigt, als Gegenleistung den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Anlagewert der Liegenschaft Krankenhaus Rotacher einzusetzen. Dieser beträgt per 31. Dezember 2008 5'900'000 Franken und verteilt sich wie folgt auf die acht Trägergemeinden:



Gemeinde	Anteil in Franken	Anteil in %
Dietlikon	420'670	7.13
Dübendorf	1'280'300	21.70
Fällanden	512'120	8.68
Greifensee	159'890	2.71
Schwerzenbach	113'280	1.92
Volketswil	229'510	3.89
Wallisellen	2'761'200	46.80
Wangen-Brüttisellen	423'030	7.17

Der Anteil der fünf ausscheidenden Gemeinden beträgt somit 2'295'100 Franken oder 38.9%, derjenige der drei neuen Trägergemeinden 3'604'900 Franken oder 61.1%.

4.1.5 Da infolge der verschiedenen Zuständigkeiten betreffend Revision der Statuten des Zweckverbandes (Urnenabstimmung, Gemeindeparlament oder Gemeindeversammlung) und der Gründung der Interkommunalen Anstalt (Urnenabstimmung) die neue Trägerschaft noch nicht besteht, schliessen die drei neuen Trägergemeinden mit jeder der fünf austretenden Gemeinden eine gleich lautende Austrittsvereinbarung ab.

5 Kommentar

Der Verwaltungsrat des Spitals Uster hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Trägerschaft bei fälliger Statutenrevision nicht besser zur Aktiengesellschaft oder zur interkommunalen Anstalt nach § 15 b des Gemeindegesetzes mutieren sollte. Er lehnt dies aber im jetzigen Zeitpunkt ab. Einerseits ist der Souverän mit der Entflechtung vom Krankenhaus im Rotacher und Spital Uster ohnehin gefordert und er soll in Bezug auf sein politisches Potenzial für Veränderungen nicht unnötig und zusätzlich belastet werden. Andererseits hat sich die bisherige Rechtsform in den letzten Jahren ansprechend bewährt. Wenngleich wegen der zusätzlichen Erfordernisse nach neuer Kantonsverfassung die Gefahr besteht, dass Entscheidungsprozesse umständlicher und langwieriger werden. Das lässt sich aber mit notwendiger und gleichwohl adäquater Erhöhung der Finanzkompetenzen auffangen. Eine solche Anpassung ist nach Auffassung von Delegierten und Verwaltungsrat zu verantworten, weil die demokratischen Rechte sowohl der Gemeinden als auch der Stimmberechtigten des Zweckverbandes nach neuer Lesung ohnehin stärker gewichten. Die bisherige Organisation kann also durchaus beibehalten und mit modifizierten Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass das Spital Uster seine rasche Handlungsfähigkeit genügend wahrt und sich im wandelnden Umfeld des Gesundheitswesens die gute Position am Markt erhält. Und last but not least verbleibt das Spital Uster so in gewohnter Einflussosphäre der Legislative und Exekutive seiner Einzugsregion, was in Anbetracht des öffentlichen Interesses, der Bedeutung der Institution und des Leistungsauftrages durchaus auch zum Vorteil gereichen kann. Die Rechtsform soll also vorderhand und so lange möglich nicht angetastet werden.



6 Empfehlung

Die Zweckverbandsgemeinden sowie das Gemeindeamt des Kantons Zürich hatten Gelegenheit, sich mittels Vernehmlassungsverfahren an der Statutenrevision zu beteiligen. Die eingegangenen Vorschläge sind soweit möglich mit aufgenommen und berücksichtigt worden. Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Delegiertenversammlung haben den nun vorliegenden Antrag einstimmig verabschiedet und empfehlen den Zweckverbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten.

7 Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die revidierten Statuten sowie die Übergangsregelung für den Zweckverband Spital Uster zu genehmigen.

Behördlicher Referent: Kurt Spillmann, Sozialvorsteher

Dübendorf, 5. Februar 2009

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

Rolf Butz
Stadtschreiber



GR Geschäft 198/2009

Antrag Weisung-Nr. SR 132

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Spital Uster

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans Felix Trachsler
Präsident

Marcel Amhof
Sekretär

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Andrea Kuhn
Präsidentin

Marcel Amhof
Sekretär

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



8 Aktenverzeichnis

Antrag Weisung-Nr. 132

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Spital Uster

1. Stadtratsbeschluss Nr. 28 vom 5. Februar 2009
2. Weisung Nr. 132 vom 5. Februar 2009
3. Antrag und Bericht zur Statutenrevision des Spitals Uster vom 22. Oktober 2008
4. Statuten des Zweckverbandes Spital Uster vom 24. September 2008
5. Antrag des Spitals Uster an die Zweckgemeinden vom 24. September 2008
6. Schreiben des Krankenhauses im Rotacher Dietlikon vom 27. November 2008
7. Brief REDI AG vom 12. Dezember 2008 betreffend Dotationskapital
8. Vertrag betreffend Verzicht auf den Beitritt zur Nachfolgeorganisation des Krankenhauses im Rotacher zwischen den Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen und der Stadt Dübendorf vom 24. November 2008